



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38640
Telefax: (+43 1) 4000 99 38640
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-031/021/7982/2021-2
Dr. A. B.

Wien, 9.2.2022

Geschäftsabteilung: VGW-F

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Dr. Hollinger über die Beschwerde des Herrn Dr. A. B., vertreten durch Mag. A. C., gegen das Straferkenntnis des Magistrats der Stadt Wien, Magistratsabteilung 67, vom 19.5.2021, ZI. MA67/.../2021, betreffend Straßenverkehrsordnung (StVO),

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof durch die vor dem Verwaltungsgericht Wien belangte Behörde unzulässig.

Entscheidungsgründe

Das angefochtene Straferkenntnis enthält folgenden Spruch:

1. Datum/Zeit: 13.01.2021, 15:59 Uhr
Ort: Wien, D.
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: W-... (A)

Sie haben das Fahrzeug im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ mit dem Zusatz „ausgen. Fahrzeuge der ständigen Vertretung von X.“ und „<-5m->“ abgestellt, wobei die kundgemachte Ausnahme auf das gegenständliche Fahrzeug nicht zutraf.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 24 Abs. 1 lit. a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von 1. € 78,00

falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 0 Tage(n) 18 Stunde(n) 0 Minute(n)

gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen: € 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10 für jedes Delikt.

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 88,00.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die fristgerechte Beschwerde des Beschwerdeführers (Bf.), in welcher dieser, wie bereits im Verfahren vor der Behörde, vorbringt, er habe bereits vor Jahren eine Erlaubnis vom Konsul von X. bekommen, bei Bedarf einen der beiden für X. reservierten Botschaftsparkplätze nutzen zu dürfen. Ein Hinweisschild mit Bezug auf die Botschaft X. sei im Wageninneren immer sichtbar am Armaturenbrett hinterlegt.

Das Verwaltungsgericht Wien führte am 25.1.2022 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, an welcher der Bf. persönlich zusammen mit seinem rechtsfreundlichen Vertreter teilnahm. Der Bf. brachte u.a. vor, dass er beratend

tätig war bezüglich Infrastrukturprojekten in X.. Er habe vom Konsul damals die Erlaubnis erhalten, sein Fahrzeug bei Bedarf auf den für die Botschaft von X. reservierten Parkplatz abzustellen. Er habe vom Konsul auch ein entsprechendes Schild bekommen und der Konsul habe ihm gesagt, er solle dieses Schild in das Auto legen, damit klar sei, dass das Fahrzeug zur Botschaft von X. gehöre. All die Jahre sei nie eine Anzeige oder eine Strafe ausgesprochen worden. Das Hinweisschild auf die Botschaft von X. wurde vom Bf. vorgelegt.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Sachverhalt:

Der Bf. parkte zur Tatzeit am Tatort das im Spruch des Straferkenntnisses näher umschriebene KFZ im Bereich des Vorschriftszeichens: „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel: „ausgen. Fahrzeuge der ständigen Vertretung von X.“ und „<-5m->“. Im Wageninneren war ein Hinweisschild auf die „Republic of X.“ sowie auf die „Botschaft von X.“ hinterlegt. Der Bf. ist kein Angehöriger der Botschaft von X. und auch kein sonstiger Mitarbeiter. Der Bf. war beratend tätig bezüglich Infrastrukturprojekten in X.. Im Zuge seiner beratenden Tätigkeit hat der Bf. vom Konsul von X. die Erlaubnis erhalten, für die Botschaft von X. reservierte Parkplätze zu nutzen. Der Konsul überreichte dem Bf. auch ein Hinweisschild auf die Botschaft von X. mit der Aufforderung dieses im Fahrzeug zu hinterlegen.

Beweiswürdigung:

Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, den Ergebnissen der mündlichen Verhandlung und dem glaubwürdigen Vorbringen des Bf.

Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO ist das Halten und Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b verboten.

Unbestritten steht fest, dass der Bf. nicht zu dem laut Zusatztafel begünstigten Kreis von Lenkern von Fahrzeugen der ständigen Vertretung von X. zählt.

Rechtlich ist festzuhalten, dass die gegenüber dem Bf. erteilte Zustimmung des Konsuls von X., den gegenständlichen Halteverbotsbereich zur Abstellung seines Fahrzeuges nutzen zu dürfen, das dem Bf. zur Last gelegte Verhalten nicht rechtfertigt. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass es sich bei dem gegenständlichen Halteverbot um einen Hoheitsakt der Republik Österreich in Verordnungsrang handelt, welcher der Disposition von Privatpersonen, mögen sie auch durch diesen Hoheitsakt begünstigt sein, entzogen ist.

Der objektive Tatbestand der dem Bf. angelasteten Verwaltungsübertretung erweist sich daher als gegeben.

Trotzdem war der Beschwerde im konkreten Fall der Erfolg nicht zu versagen:

Bei gegenständlicher Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein Ungehorsamsdelikt, weil zum Tatbestand weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr gehört und die Verwaltungsvorschrift über das zur Strafbarkeit erforderliche Verschulden nichts bestimmt (vgl. VwGH 27.3.1990, 89/04/0226). In einem solchen Fall ist gemäß § 5 Abs. 1 VStG Fahrlässigkeit anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Das bedeutet, dass der Beschuldigte initiativ alles darzulegen hat, was für seine Entlastung spricht, was in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch die Beibringung von Beweismittel bzw. die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen hat. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. u.a. VwGH 6.11.1974, 1779/73), sind allgemein gehaltene Behauptungen nicht geeignet, die Glaubhaftmachung mangelnden Verschuldens an einer angelasteten Verwaltungsübertretung als erbracht anzusehen.

Zwar kann nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. u.a. VwGH 16.3.1994, 93/03/0204, 16.6.2003, 2002/02/0080) bei Kraftfahrzeuglenkern eine Unkenntnis oder irrige Auslegung von Bestimmungen

der StVO 1960 nicht als unverschuldet angesehen werden. Im konkreten Fall kann aber mit dem Vorbringen des Bf., das Hinweisschild auf die Botschaft von X. hätte jahrelang ausgereicht und sei auch nie eine Anzeige oder eine Strafe ausgesprochen worden, mangelndes Verschulden glaubhaft gemacht werden. Der Bf. ist durchaus einem vertretbaren Rechtsirrtum unterlegen, indem er vermeinte, er hätte durch die Erlaubnis vom Konsul das Recht erhalten, sein Fahrzeug in dem Halte- und Parkverbot abzustellen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof. Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von EUR 240,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, ist für den Beschwerdeführer eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Der belangten Behörde <und jeder revisionslegitimierten Formalpartei> steht die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof offen. Diese ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen.

Für den Beschwerdeführer besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerdefrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Hollinger